

Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V.

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Stadtverbandes für Kleingartenanlagen zur Substanzerhaltung und Pflege

Bereich städtische Kleingartenanlagen

(Gilt im beschränkten Umfang auch für Anlagen, die sich nicht in städtischem Besitz befinden, sofern die Maßnahme überwiegend der Abwendung einer öffentlichen Gefahr - wie z. B. jederzeit begehbare öffentliche Durchgangswege dient usw.).

1. Wegebau bzw. Reparatur max. 1250,-- € je Fall und Jahr höchstens aber 50% der Materialkosten.
2. Beseitigung von Gefahrenbäumen max. 500,--€ je Fall und Jahr höchstens aber 50% der Geräte- bzw. Containerkosten.
3. Naturfördernde Maßnahmen Anlagen von Feuchtbiotopen, Vereinskompостierungsanlagen, Anlegen von Obstwiesen, Vogelhecken max. 750,- € höchstens aber 50% der Materialkosten.
4.
 - 4.1 Sonstige Maßnahmen: Erhalt der Kleingartensubstanz, wie z.B. Stützmauern, Drainage, Einzäunungen
 - 4.2 Neubau von Kleingartenanlagen

Entscheidung im Einzelfall über Höhe des Zuschusses.

5. Zuschüsse Entsorgung
Sofern keine Landeszuschüsse gezahlt werden, bis zu 20% der reinen Unternehmerkosten für den öffentlichen Anschluss der zentralen Abwassersammelstelle. Höchstens aber 1250,-- € je Anlage.

Verfahren:

- a) Der Verein stellt einen schriftlichen Antrag an den Stadtverband mit Kostenaufstellung.
- b) Der Vorstand entscheidet dann und gibt dem Verein eine schriftliche Kostenzusage.
- c) Nach Abschluss der Arbeiten muss dem Stadtverband durch Vorlage der Rechnungen oder Vereinserklärungen die entsprechende Summe belegt werden. Geschieht dies nicht, wird der Betrag zurückgefordert.